

Satzung

für die Schülerbeförderung des Landkreises Barnim

(Schülerbeförderungssatzung)

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 und des § 29 Abs. 2 Ziffer 9 der Landkreisordnung (LKrO) für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/05 S. 210) in Verbindung mit § 112 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. I S.78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2008, hat der Kreistag Barnim in seiner Sitzung am 23. April 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Satzung regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Anerkennung und Übernahme der Beförderung bzw. der notwendigen Fahrtkosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zwischen ihrer Wohnung und der besuchten Schule und zurück.

§ 2

Anspruchsberechtigte

(1) Der Anspruch auf Schülerbeförderung besteht für Schülerinnen und Schüler, die im Landkreis Barnim ihre Wohnung haben, bei denen der definierte Schulweg eine Mindestentfernung erreicht und nachfolgend genannte Schulen oder Bildungsgänge besuchen:

- a) Grundschulen
 - im Landkreis Barnim oder
 - außerhalb des Landkreises Barnim gemäß Schulbezirkssatzung der Gemeinden des Landkreises Barnim in der jeweils geltenden Fassungoder

— in Berlin gemäß den VV-Gastschülerverfahren in der jeweils geltenden Fassung oder

- b) weiterführende allgemein bildende Schulen der Sekundarstufe I im Landkreis Barnim oder
- c) weiterführende allgemein bildende Schulen der Sekundarstufe II im Landkreis Barnim beim Besuch von:
 - Gymnasien oder
 - Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe oder
 - Gymnasialen Oberstufen an Oberstufenzentren zum Erwerb des Bildungsganges der Allgemeinen Hochschulreife in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 oder
 - Oberstufenzentren zur Erfüllung der Berufsschulpflicht gemäß § 39 Absatz 3 BbgSchulG oder zum Erwerb des Bildungsganges der Fachhochschulreife oder
- d) Förderschulen
 - im Landkreis Barnim oder
 - Förderschulen in den Ländern Brandenburg und Berlin, wenn deren Typ gemäß § 30 Abs. 5 BbgSchulG im Landkreis Barnim nicht vorhanden ist, oder
- e) Schulen mit besonderer Prägung (Spezialschulen) entsprechend § 8 BbgSchulG ohne räumliche Einschränkung, sofern nicht im Landkreis Barnim eine solche errichtet ist.

(2) Schülerinnen und Schüler, die im Landkreis Barnim ihre Wohnung haben und eine der im Abs. 1 genannten Schulen und Bildungseinrichtungen außerhalb des Landkreises Barnim in den Ländern Brandenburg und Berlin besuchen, haben Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten in der Höhe, die für den Besuch der zuständigen oder nächsterreichbaren Schule notwendig wären.

- (3) Schülerinnen und Schüler, die wegen einer vorübergehenden Behinderung nicht in der Lage sind, den Schulweg selbstständig zu bewältigen, haben Anspruch auf befristete Schülerspezialbeförderung.

In diesem Fall ist dem Träger der Schülerbeförderung eine Bescheinigung des behandelnden Arztes über die Art der Behinderung und die voraussichtliche Dauer vorzulegen.

Der Landkreis Barnim behält sich davon unabhängig vor, eine amtsärztliche Stellungnahme einzuholen.

§ 3

Schulweg

- (1) Der definierte Schulweg ist der kürzeste verkehrsübliche Fußwege zwischen der Wohnung und der besuchten Schule.

Bei der Ermittlung der Mindestentfernung ist der nächste Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes der Schülerin oder des Schülers und dem nächstgelegenen benutzbaren Eingang des Schulgebäudes zugrunde zu legen.

- (2) Die Mindestentfernung des definierten Schulwegs beträgt:

- für Schülerinnen und Schüler der 1. bis 6. Jahrgangsstufe 2 km
- für Schülerinnen und Schüler der 7. bis 10. Jahrgangsstufe 4 km
- für Schülerinnen und Schüler der 11. bis 13. Jahrgangsstufe bzw. Berufsschulpflichtige gemäß § 39 Absatz 3 BbgSchulG 6 km.

- (3) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis unabhängig von der in Abs. 2 genannten Mindestentfernung die Schülerbeförderung bzw. die Erstattung der Fahrtkosten übernehmen, wenn der Schulweg zu Fuß oder mit einem Fahrrad nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich und für die Schülerin oder den Schüler ungeeignet ist.

Als besondere Gefahr in diesem Sinne gilt nicht schon die üblicherweise durch den Straßenverkehr auftretende Gefahr.

§ 4

Beförderung

- (1) Schülerbeförderung findet grundsätzlich mit dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) statt (Regelbeförderung). Dazu werden Fahrausweise ausgegeben.
- (2) Besteht zwischen dem Wohnsitz (Ortsteil) gemäß Anlage und der gemäß § 106 Absatz 2 BbgSchulG zuständigen Schule oder einer Schule der gewählten Schulform keine Verbindung des ÖPNV, so erfolgt auf Antrag eine Beförderung mit einem anderen als öffentlichen Verkehrsmittel zur Schule, sofern es sich bei der besuchten Schule um die zuständige oder die nächsterreichbare Schule der gewählten Schulform handelt.
Als nächsterreichbare Schule der gewählten Schulform gilt die mit dem geringsten Aufwand an Fahrtkosten erreichbare Schule.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Beförderung durch ein spezielles Beförderungsunternehmen bzw. mit einem besonderen Beförderungsmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson.
- (4) Für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung kann in Ausnahmefällen auf Antrag die Beförderung mit einem Schülerspezialverkehr oder die Mitbeförderung einer Begleitperson in Betracht kommen. Dies ist unter Vorlage entsprechender amtsärztlicher Nachweise dem im Einzelfall entscheidenden Landkreis nachzuweisen.
- (5) Ist aufgrund eines amtsärztlichen Gutachtens wegen einer dauernden Behinderung eine Beförderung der Schülerin bzw. des Schülers mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich, erfolgt auf Antrag und nach Maßgabe des Landkreises eine Beförderung mit einem anderen als öffentlichen Verkehrsmittel.
Dann notwendig werdende Schülerspezialverkehre werden frühestens und nach Maßgabe der ergangenen Entscheidung des Landkreises 10 Arbeitstage ab Posteingang des Antrages beim Landkreis übernommen.
Eines amtsärztlichen Gutachtens bedarf es nicht, wenn die Behinderung die Beförderung mit dem ÖPNV erkennbar ausschließt.

- (6) Erfolgt die Beförderung im Schülerspezialverkehr, so wird nach dem Einzelfall durch den Landkreis nach pflichtgemäßem Ermessen der Einstieg und Ausstieg und der Zeitpunkt festgelegt.
- (7) Befindet sich die zuständige oder nächsterreichbare Schule der gewählten Schulform außerhalb des Landkreises Barnim und steht ein entsprechender Wohnheimplatz zur Verfügung, so wird im Schülerspezialverkehr nur eine wöchentliche Beförderung gewährt oder werden bei der Nutzung des ÖPNV nur die Aufwendungen bezuschusst, die für den Besuch der zuständigen oder nächsterreichbaren Schule notwendig wären, um sie wöchentlich mit einer Hin- und einer Rückfahrt zu erreichen.
- (8) Erfolgt die Beförderung mit dem ÖPNV, so beginnt und endet die Zuständigkeit des Landkreises an der nächsterreichbaren Haltestelle des ÖPNV in der jeweiligen Linienbeziehung.
Die Wegstrecke zwischen Wohnung und Einstiegshaltestelle und Ausstiegshaltestelle und Schule und zurück ist durch die Schülerinnen und Schüler selbst oder durch deren Eltern unabhängig von der Entfernung zu bewältigen.
- (9) Ein Anspruch auf Beförderung durch den Landkreis Barnim besteht nur beim Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen.
Bei auftretenden Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplans der öffentlichen Verkehrsmittel oder des Schülerspezialverkehrs.
- (10) Ein Beförderungsanspruch besteht nicht, wenn nach dem regulären Schulschluss eine Schülerbeförderung stattfindet, diese aber wegen eines Hortbesuches nicht genutzt wird.

§ 5

Notwendige Fahrtkosten

- (1) Notwendige Fahrtkosten sind:
 - bei der Regelbeförderung die Kosten für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsanbindung zwischen der nächsterreichbaren Haltestelle des ÖPNV in der jeweiligen Linienbeziehung und der besuchten Schule
oder
 - bei einer Beförderung außerhalb der Regelbeförderung die Kosten zwischen der Wohnung und der besuchten Schule.

- (2) In Ausnahmefällen, insbesondere wegen nachweislichem Wohnungs- oder Schulwechsel im laufenden Schuljahr oder in Fällen gemäß § 2 Abs. 3, werden nach Maßgabe des Landkreises Monatsfahrtscheine statt des Jahresfahrtscheins als notwendige Fahrtkosten anerkannt.

- (3) Bei der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges nach Maßgabe der Entscheidung des Landkreises nach § 4 Abs. 2 ff kann eine Wegstreckenentschädigung entsprechend Bundesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung in entsprechender Anwendung gewährt werden.

- (4) Wohnt die Schülerin bzw. der Schüler aufgrund des Schulbesuches in einem Internat oder Wohnheim, so gelten als notwendige Fahrtkosten die Kosten einer erfolgten und nachzuweisenden wöchentlichen Hin- und Rückfahrt.

§ 6

Antragsverfahren

- (1) Die Leistungen nach dieser Satzung werden frühestens ab dem Monat der Antragstellung gewährt. Maßgebend ist das Datum des Antragseingangs beim Landkreis Barnim. Eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen.
Der Antrag soll unter Verwendung des Antragsformulars, das beim Strukturentwicklungsamt des Landkreises Barnim erhältlich ist, spätestens vier Wochen vor Inanspruchnahme der Leistungen nach dieser Satzung gestellt werden. Mit dem Antrag ist das Einverständnis zur notwendigen Weitergabe

personenbezogener Daten an das befördernde Verkehrsunternehmen zu erklären.

(2) Die Beantragung ist erforderlich:

- zu Beginn des Besuches der Primarstufe,
- zu Beginn des Besuches der Sekundarstufe I,
- zu Beginn des Besuches der Sekundarstufe II,
- bei Wohnungs- oder Schulwechsel,
- bei Wiederholung einer Jahrgangsstufe,
- vor Beginn des Schülerbetriebspraktikums
- für jedes Schuljahr, wenn die Schülerin bzw. der Schüler am Schülerspezialverkehr teilnehmen will,
- für jedes folgende Schuljahr, wenn der erteilte Bescheid auf die Laufzeit eines Schuljahres befristet ist

(3) Anträge auf Fahrtkostenerstattung gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung sind zu folgenden Terminen beim Landkreis Barnim einzureichen:

- bis zum 15.11. für die Monate August/ September/ Oktober
- bis zum 28.02. für die Monate November/ Dezember/ Januar
- bis zum 31.08. für die Monate Februar bis Juli.

(4) Wenn der genehmigte Schülerspezialverkehr nicht in Anspruch genommen werden kann (z. B. im Krankheitsfall), ist das Beförderungsunternehmen rechtzeitig durch die Sorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler bzw. von den volljährigen Schülerinnen und Schülern zu informieren. Anderenfalls kann von den Sorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler bzw. von den volljährigen Schülerinnen und Schülern die Rückerstattung der aufgewendeten Kosten gefordert werden.

(5) Wird eine Schülerin oder ein Schüler im Wege einer Ordnungsmaßnahme im Sinne von § 64 Abs. 2 Nr. 4 BbgSchulG durch das staatliche Schulamt von der bisher besuchten Schule an eine andere Schule überwiesen, besteht kein

Anspruch auf Erstattung der gegebenenfalls entstehenden höheren Fahrtkosten.

Eine Beförderung im Schülerspezialverkehr aus diesem Grund wird nicht gewährt.

§ 7

Ordnungsbestimmungen

Während der Beförderung hat sich die Schülerin bzw. der Schüler so zu verhalten, dass keine Personen gefährdet werden.

Erfolgt dies nicht, hat der Sorgeberechtigte während der Beförderung die Fürsorge und Aufsichtspflicht direkt wahrzunehmen oder eine geeignete Person dazu zu bevollmächtigen. Anderenfalls kann die Schülerin bzw. der Schüler von der Schülerbeförderung ausgeschlossen werden.

Der vorübergehende Ausschluss für mehr als 5 Unterrichtstage darf erst angeordnet werden, wenn zuvor der Ausschluss bis zu 5 Unterrichtstagen keine Verhaltensänderung bewirkt hat. Ein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung gegenüber dem Landkreis Barnim besteht dann nicht. Für die begleitende Person entsteht aus der Begleitung kein finanzieller Anspruch gegen den Landkreis.

§ 8

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Schülerbeförderung des Landkreises Barnim vom 24.11.2005 in der Fassung der Änderungen vom 23.02.2006 und vom 03.07.2006 außer Kraft.

ANLAGE

Landkreis Barnim

Gemeinden/ Ämter und ihre amtsangehörigen Gemeinden/ Ortsteile

Gemeinden/ Ämter	amtsangehörige Gemeinden/ Ortsteile
Stadt Eberswalde	OT Eberswalde I OT Eberswalde II OT Finow OT Brandenburgisches Viertel OT Sommerfelde OT Tornow OT Spechthausen
Stadt Bernau bei Berlin	OT Schönow OT Ladeburg OT Börnicke OT Lobetal
Gemeinde Schorfheide	OT Altenhof OT Böhmerheide OT Eichhorst OT Finowfurt OT Groß Schönebeck OT Klandorf OT Lichterfelde OT Schluff OT Werbellin
Gemeinde Ahrensfelde	OT Ahrensfelde OT Blumberg OT Eiche OT Lindenberg OT Mehrow
Amt Biesenthal - Barnim	Stadt Biesenthal (OT Danewitz, OT Biesenthal) Breydin (OT Trampe, OT Tuchen-Klobbike) Marienwerder (OT Marienwerder, OT Ruhlsdorf, OT Sophienstädt) Melchow (OT Schönholz) Rüdnitz Sydower Fließ (OT Grüntal, OT Tempelfelde)

Gemeinden/ Ämter	amtsangehörige Gemeinden/ Ortsteile
Amt Britz - Chorin	Britz Chorin (OT Chorin, OT Golzow, OT Brodowin, OT Serwest, OT Neuhütte, OT Senftenhütte, OT Sandkrug) Hohenfinow Niederfinow
Amt Joachimsthal (Schorfheide)	Althüttendorf (OT Althüttendorf, OT Neugrimnitz) Friedrichswalde (OT Friedrichswalde, OT Parlow - Glambeck) Stadt Joachimsthal Ziethen (OT Groß Ziethen, OT Klein Ziethen)
Amt Oderberg	Hohensaaten Liepe Lunow - Stolzenhagen (OT Lunow, OT Stolzenhagen) Stadt Oderberg Parsteinsee (OT Parstein, OT Lüdersdorf)
Gemeinde Panketal	OT Schwanebeck OT Zepernick
Gemeinde Wandlitz	OT Basdorf OT Klosterfelde OT Lanke OT Prenden OT Schönerlinde OT Schönwalde OT Stolzenhagen OT Wandlitz OT Zerpenschleuse
Stadt Werneuchen	OT Hirschfelde OT Krummensee OT Schönfeld OT Seefeld-Löhme OT Tiefensee OT Weesow OT Willmersdorf